

Satzung

„Evangelisch-Lutherisches Predigerministerium“ Evangelische Gesellschaft zur Pflege der Frankfurter Kirchengeschichte

Präambel

Seit der Reformationszeit trug die Gesamtheit der lutherischen Pfarrer in Frankfurt den Namen Predigerministerium und war bis in das 18. Jahrhundert die Vertretung der Pfarrerschaft (und damit der Christengemeinde) gegenüber dem Rat der Freien Reichstadt. Den Vorsitz führte der Senior. Im Laufe der Jahrhunderte verlor es an Bedeutung. Nach § 128 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 8. April 1924 blieb es als öffentlich-rechtliche Körperschaft zum Zweck der Verwaltung der ihm unterstellten Stiftungen bestehen. Diese Stiftungen sind jedoch fortgefallen. Als Vereinigung interessierter Frankfurter zur Pflege der Frankfurter Kirchengeschichte blieb es jedoch bestehen und soll jetzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelisch-Lutherisches Predigerministerium“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

§ 2

Vereinszweck

- (1) Das Evangelisch – Lutherische Predigerministerium
 - pflegt die Kirchengeschichte, insbesondere die Frankfurter Kirchengeschichte, wobei es sich der lutherischen Tradition verbunden fühlt;
 - fördert das Leben der evangelischen Kirche in Frankfurt am Main und die Gemeinschaft ihrer Mitglieder durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - verwaltet das Archiv des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main
 - verwaltet sein Vermögen und die Zuwendung, die die Stadt Frankfurt am Main ihm auf Grund alten Rechts über den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main gewährt.

(2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein soll Mitglied der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung sein.

§ 3

Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit und in der Lage sind, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.

(2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Antrag durch Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erworben.

(3) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich dem Vorstand zu erklären.

§ 4

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Seniorat.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich, durch das Seniorat einberufen und durch den Vorsitzenden des Seniorats oder seinen Stellvertreter geleitet.

(2) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Aus wichtigem Grunde ist eine Verkürzung der Frist bis auf eine Woche zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Seniorats,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Seniorats,
- c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Seniorats
- d) die Beschlussfassung zur Tätigkeit des Predigerministeriums,
- e) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- f) die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sind wegen Beschlussunfähigkeit Satzungsänderung oder Auflösung nicht möglich, kann das Seniorat einen neuen Termin innerhalb der nächsten vier Wochen festsetzen. Zu diesem Termin ist ohne Beachtung der Ladungsfrist unter Hinweis auf die Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Seniorat

(1) Der Vorstand des Vereins trägt den Namen Seniorat. Das Seniorat besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Es wird von der Mitgliederversammlung nach deren Entscheidung über die Zahl der Senioratsmitglieder in drei Wahlgängen (Vorsitzender, sein Stellvertreter, alle weiteren Senioratsmitglieder) für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Ein Mitglied soll den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main im Seniorat vertreten, eins soll ordinerter Theologe sein.

(2) Es ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung der übrigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es erstattet der Mitgliederversammlung und gegebenenfalls dem Kuratorium Bericht über seine Arbeit und sämtliche für den Verein wichtigen Angelegenheiten.

(3) Das Seniorat vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verein gegen Dritte verpflichten, und Vollmachten sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Das Seniorat kann einzelnen Senioratsmitgliedern oder Dritten Vollmacht zur Abgabe von für den Verein rechtsverbindlichen Erklärungen erteilen.

(5) Über nähere Einzelheiten der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Seniorat Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 8

Beschlussverfahren des Seniorats

(1) Zu den Sitzungen des Seniorats lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Das Seniorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Sofern kein Senioratsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden. Im letzteren Fall ist durch den Vorsitzenden ein Vermerk anzufertigen, der den anderen Senioratsmitgliedern auf der nächsten Sitzung zum Abzeichnen vorzulegen ist.

§ 9

Kuratorium

(1) Das Seniorat kann ein Kuratorium berufen. In dieses kann es Personen des öffentlichen Lebens, die zur Förderung der Ziele des Vereins geeignet sind, für die Dauer von fünf Jahren berufen. Über die Zahl der Kuratoriumsmitglieder entscheidet das Seniorat.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Arbeit des Vereins, insbesondere durch

- a) Förderung der Verbindungen und Kontakte des Vereins zu kirchlichen sowie anderen öffentlichen und privaten Stellen,
- b) Beratung des Seniorats.

(3) Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden. Einzelheiten seiner Arbeit kann das Kuratorium in einer Geschäftsordnung regeln. Es wird vom Seniorat regelmäßig über dessen Arbeit informiert.

§ 10

Vereinsvermögen

Die Finanzierung der Arbeit des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kollekten und andere Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins hat zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 12 zu befinden.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.